

universität freiburg

# Opt-Out für Selbstständige

Ein Paradigmenwechsel durch die Hintertür und seine Folgen

FNA-Graduiertenkolloquium

Fabian Thiele

Institut für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht, Abteilung III Sozialrecht  
Universität Freiburg

Berlin, 7. Juli 2023



**Erwerbstätige  
44,9 Mio.**

**Arbeitnehmer  
40,1 Mio.**

(41,0 Mio. abzüglich 0,9 Mio. in Elternzeit)

<b>Gesetzliche Rentenversicherung 32,9 Mio.</b>	<b>anderweitige obligatorische Absicherung 2,8 Mio.</b>	<b>ohne obligatorische Absicherung 4,4 Mio.</b>
darunter: in der Gleitzone 1,2 Mio. Auszubildende 1,7 Mio. ausschließlich geringfügig Beschäftigte 0,8 Mio. beschäftigte Rentner 0,3 Mio.	Beamte einschließlich Richter und Soldaten 2,1 Mio. versicherte Beschäftigte in Berufsständischen Versorgungswerken 0,7 Mio.	ausschließlich geringfügig Beschäftigte 3,8 Mio. darunter geringfügig beschäftigte Rentner über Regelaltersgrenze 1,0 Mio. Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) 0,1 Mio. beschäftigte Rentner über Regelaltersgrenze 0,3 Mio. Sonstige z.B. Werksstudenten, Praktikanten 0,2 Mio.

**Selbständige  
3,9 Mio.**

(inkl. mithelfende Familienangehörige)

<b>Gesetzliche Rentenversicherung 0,3 Mio.</b>	<b>anderweitige obligatorische Absicherung 0,6 Mio.</b>	<b>ohne obligatorische Absicherung 3,0 Mio.</b>
Versicherte auf Antrag 0,02 Mio. Versicherte kraft Gesetzes 0,07 Mio. Künstler/Publizisten 0,18 Mio. Handwerker 0,06 Mio.	Selbstständige in der Alterssicherung der Landwirte 0,2 Mio. Selbstständige in Berufsständischen Versorgungswerken 0,4 Mio.	darunter: über 65 Jahre 0,4 Mio.



# MEHR FORTSCHRITT WAGEN

BÜNDNIS FÜR  
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT  
UND NACHHALTIGKEIT

KOALITIONSVERTRAG 2021–2025  
ZWISCHEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD),  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN UND DEN FREIEN DEMOKRATEN (FDP)

***„Wir werden für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen. Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Dieses muss insolvenz- und pfändungssicher sein und zu einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen.“***

# Agenda

---

1. Fragestellung
2. Was ist Opt-out?
3. Paradigmen
4. Folgerungen
5. Alternativer Reformvorschlag

## Fragestellung

# Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines Opt-Out auf das System der gesetzlichen Rentenversicherung?

Welche Prinzipien liegen dem versicherten Personenkreis im SGB VI zu Grunde?

Inwiefern wird von diesen Prinzipien durch die Einführung eines Opt-Outs abgewichen?

Wie ist das System der Rentenversicherung in Ansehung der veränderten Wertungen, die mit einem Opt-Out einhergehen, weiterzuentwickeln?

# Was bedeutet Opt-Out?

## Vorsorgepflicht + Wahlfreiheit

- De lege lata: Selbstständige sind grundsätzlich nicht pflichtversichert
- Ausnahmen
  - § 2 SGB VI
  - Künstlersozialversicherung
  - Alterssicherung der Landwirte
- Opt-Out
  - Vorsorgepflicht für Selbstständige
  - Wahlfreiheit zwischen privater und gesetzlicher Vorsorge

## Paradigmen

# Welche Wertungen liegen dem versicherten Personenkreis zu Grunde? Ausgangspunkt im 19. Jahrhundert

- Warum sind abhängig Beschäftigte einbezogen und Selbstständige nicht?
- Historischer Hintergrund: „Arbeiterfrage“ im 19. Jahrhundert
- drei wesentliche Begründungsstränge
  1. Auffangen sozialer Not
  2. Eindämmung der Arbeiterbewegung
    - Erklärt die Einbeziehung der abhängig Beschäftigten
  3. Linderung der Ungleichheit im Kapitalverhältnis
    - Erklärt den Ausschluss Selbstständiger trotz fehlender wirtschaftlicher Stärke

## Paradigmen

# Welche Wertungen liegen dem versicherten Personenkreis zu Grunde? Weitere Entwicklung

- Auffangen sozialer Not
  - Fortentwicklung der Arbeiter- zu einer Beschäftigtenversicherung
  - Einbeziehung kleiner Selbstständiger
- Abwehr der Arbeiterbewegung
  - Auslaufen der Sozialistengesetzgebung
- Kapitalverhältnis – Einbeziehung Selbstständiger als Widerspruch?



# Paradigmen

## Welche Wertungen liegen dem versicherten Personenkreis zu Grunde? Weitere Entwicklung

- Kapitalverhältnis – Einbeziehung Selbstständiger als Widerspruch?
- Nur kleine Selbstständige werden einbezogen
- Betriebskapital als Indiz für ein Kapital- und Ausbeutungsverhältnis
- Betriebskapital als Ausschlusskriterium für die Einbeziehung

→ Kapitalverhältnis spielt weiterhin eine Rolle

### § 2 Selbständig Tätige

<sup>1</sup>Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
  - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
  - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

## Paradigmen

# Welche Wertungen liegen dem versicherten Personenkreis zu Grunde? Zwischenergebnis

- Versicherter Personenkreis ist maßgeblich nach Kriterien der sozialen Schutzbedürftigkeit konzipiert
    - Beschäftigte sind wegen angenommener Schutzbedürftigkeit stets einzubeziehen
    - Selbstständige sind nur schutzbedürftig, wenn sie über kein oder kaum Betriebskapital verfügen
  - Evolution des Begriffs der sozialen Schutzbedürftigkeit
    - Ursprünglich: Unfähigkeit zur Eigenvorsorge + Abhängigkeit in einem Kapitalverhältnis
    - Mittlerweile: Unfähigkeit zur Eigenvorsorge + kein Betriebskapital
- Beschäftigte sind grds. sozial schutzbedürftig.
- Selbstständige sind grds. nicht sozial schutzbedürftig.

# Paradigmen

## Stellt ein Opt-Out einen Paradigmenwechsel dar?

- Vorsorgepflicht von Selbstständigen kehrt das Regel-Ausnahmeverhältnis um
- Selbstständige werden im Grundsatz als schutzbedürftig angesehen
- Gleichstellung von Beschäftigten und Selbstständigen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit
- Abkehr vom Widerspruch zwischen Betriebskapital und sozialer Schutzbedürftigkeit

→ Fundamentaler Wandel: Abkehr von zahlreichen Grundprinzipien „durch die Hintertür“

# Folgerungen

## Opt-Out für alle

- Wegfall des wesentlichen Grundes für die Differenzierung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit
- Folge: Gleichbehandlung der als gleich bewerteten Gruppen
- Auch Beschäftigte müssen die Möglichkeit eines Opt-Outs erhalten
- Alternative: Kein Opt-Out für Selbstständige → Alle Erwerbstätigen werden in der GRV pflichtversichert

# Folgerungen

## Arbeitgeberanteil adé?

- Muss die Gleichbehandlung im versicherten Personenkreises auch auf Beitragsebene übertragen werden?
- Durch Arbeitgeberbeitrag werden (pflichtversicherte) Selbstständige im Vergleich zu Arbeitnehmern benachteiligt
- Begründung für AG-Anteil
  - Besondere Nähebeziehung zwischen AN und AG
  - Ausgleich für Ausbeutung im Kapitalverhältnis

→ Besteht beides fort

## Fazit

# Opt-Out als Paradigmenwechsel

- Opt-Out würde die Abkehr von einer zentralen Grundannahme des Rentenversicherungsrechts bedeuten
- Konsequenz aus Opt-Out: Gleichstellung von Selbstständigen und Beschäftigten in Fragen der Versicherungspflicht
- Stärkung des Strukturprinzips der Schutzbedürftigkeit
- Aber: Mit Opt-Out würde die Differenzierung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit delegitimiert, sodass eine solche Reform in sich widersprüchlich wäre

## Reformalternative

# Einkommensorientierung statt Anknüpfen an Erwerbstypus

- Differenzierung nach sozialer Schutzbedürftigkeit anhand von Selbstständigkeit und Beschäftigung trägt nicht
- Gesucht: besseres Messinstrument für soziale Schutzbedürftigkeit
- Vorschlag: Differenzierung im versicherten Personenkreis nach Einkommenshöhe anstelle der Art der Erwerbstätigkeit
- Pro:
  - Historie
  - Telos
  - Systematik
  - Praktikabilität
  - Schutzzweck der Sozialversicherung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen?**